

sehen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Amu.! § 321 ist durch Art. 4 Ziff. 3 des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) geändert worden.

§§ 322, 323

(gestrichen)

Anm. t Vgl. Anm. zu § 315.

Brunnen Vergiftung.

§ 324

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbräuche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Polizeiaufsicht.

§ 325

Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Fahrlässige Beschädigung von Wasserbauten und Brunnenvergiftung.

§ 326

Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn